

II - 2469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1000 IAB

Zl.: 6.399/161-II/C/87

1987 -12- 02

zu 874 IJ

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Haigermoser, Mag. Praxmarer, Haupt, betreffend Verein "Die Kinderhilfe" (Nr. 874/J).

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. Dillersberger, Haigermoser, Mag. Praxmarer und Haupt am 1. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 874/J-NR/1987 betreffend Verein "Die Kinderhilfe" beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1:

Ein nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes gebildeter und den Namen "Die Kinderhilfe" führender Verein existierte weder in der Vergangenheit noch gibt es einen derartigen gegenwärtig.

Es hat jedoch eine Spendenaktion unter der Bezeichnung "Die Kinderhilfe" gegeben, die von den Vereinen

"GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER KINDERDÖRFER"

"LEBENSHILFE FÜR BEHINDERTE"

"ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT 'RETTET DAS KIND'"

"ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE" UND

"ÖSTERREICHISCHES KOMITEE FÜR UNICEF -
KINDERHILFSWERK DER VEREINTEN NATIONEN"

gemeinsam durchgeführt worden ist. Von jedem dieser Vereine wurde ein verantwortlicher Funktionär für die gemeinsame Durchführung der Spendenaktion bestimmt. Den Ehrenschutz für diese Spendenaktion hatte der ehemalige Bundespräsident Dr. Kirchschläger übernommen.

Am 12. September 1987 hat sich jedoch der Verein "Österreichische Kinderhilfe" mit dem Sitz in Wien konstituiert. Der Zweck dieses Vereines ist in seinen Statuten folgendermaßen umschrieben:

"Der Zweck des Vereines ist die materielle und ideelle Unterstützung von Kindern und behinderten Menschen in Österreich und in der dritten Welt durch die Förderung der dementsprechenden statutenmäßigen Zielsetzungen seiner Mitglieder."

Zur Frage 2:

Mir sind keine Umstände bekannt, die dafür sprechen würden, daß die in der Beantwortung zur Frage 1 genannten Vereine, die im Rahmen der Spendenaktion "Die Kinderhilfe" eingegangenen Gelder statutenwidrig verwendet hätten. Die Spendengelder wurden zu je einem Fünftel auf die erwähnten Vereine aufgeteilt.

Zur Frage 3:

Diese Frage bezieht sich auf Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind und daher nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

- 3 -

Zur Frage 4:

Der Verein "Österreichische Kinderhilfe" wird von seinem Präsidenten nach außen vertreten. Diese Funktion übt derzeit Frau Dr. Martha Kyrle aus.

Zur Frage 5:

Die finanzielle Gebarung des erst am 12. September 1987 konstituierten Vereines "Österreichische Kinderhilfe" hat bisher ebensowenig zu behördlichen Beanstandungen Anlaß gegeben, wie die finanzielle Gebarung der in der Beantwortung zur Frage 1 genannten Vereine.

Wien, am 1. Dezember 1987

Karl Blechner